

GEBUEHRENTARIF FUER DIE OELFEUERUNGSKONTROLLE

Die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren erlässt gestützt auf Artikel 9 und 22 der Verordnung vom 7. November 1979 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft unter Vorbehalt der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern folgenden Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle:

<u>Erst-Kontrolle</u>	<u>Art. 1</u>	Die sich aus der Einführung der Oelfeuerungskontrolle ergebende Erst-Kontrolle wird zu Lasten der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren finanziert.
<u>Periodische behördliche Kontrolle</u>	<u>Art. 2</u>	¹ Alle 3 Jahre wird eine periodische behördliche Kontrolle durchgeführt. ² Die Kosten für die periodische behördliche Kontrolle gehen zu Lasten des Hauseigentümers. ³ Die Gebühr für die periodische behördliche Kontrolle beträgt Fr 30.--.
<u>Nachkontrollen</u>	<u>Art. 3</u>	¹ Nachkontrollen, die sich gemäss Art. 1 und 2 ergeben, gehen zu Lasten des Hauseigentümers. ² Die Gebühr für die Nachkontrolle beträgt Fr 15.--.
<u>Andere Kontrollen</u>	<u>Art. 4</u>	¹ Kontrollen auf Wunsch des Hauseigentümers gehen zu seinen Lasten. ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Hauseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen Fr 30.--.
<u>Gebühreninkasso</u>	<u>Art. 5</u>	Die Gebühren werden vom Oelfeuerungskontrolleur eingezogen.
<u>Tarifänderung</u>	<u>Art. 6</u>	Die Abänderung der in Art. 2 - 4 festgesetzten Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat.
<u>Inkrafttreten</u>	<u>Art. 7</u>	Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. August 1984 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Oberwil bei Büren am 6. Juni 1984.

Die Volkswirtschaftsdirektion:

Im Namen der Gemeinde

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bern, 27.12.1984

M. Joss

R. Müller

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Barthel Müller

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass der vorstehende Tarif für die Oelfeuerungskontrolle am 18. und 25. Mai 1984 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen: Keine.

Oberwil bei Büren, 20. Juli 1984

Der Gemeindegeschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Müller', written over the printed name below.

R. Müller



BERN, DEN ..27.. Dezember 1984

DIE VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION DES KANTONS BERN

GENEHMIGT

GESTÜTZT AUF ART. 22 ABS. 2 DER
VERORDNUNG I VOM 15. NOVEMBER 1979
ZUM GESETZ ZUR REINHALTUNG DER LUFT

DEN GEBUEHRENTARIF FÜR DIE OELFEUERUNGSKONTROLLE

DER GEMEINDEOberwil bei Büren.....
VOM 6. Juni 1984

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR:

REGIERUNGSRAT DR. B. MÜLLER

KOPIE Z.K. AN:

- KANT. AMT FÜR INDUSTRIE
UND GEWERBE
ABT. LUFTHYGIENE
- REGIERUNGSSTATTHALTER

Gebührentarif der Einwohnergemeinde Oberwil b.B. vom 6. Juni 1984 für die Oelfeuerungskontrolle (Heizöl "Extra Leicht"); Abänderungen.

Der Gemeinderat hat am 8. März 1993 in Anwendung von Art.6 des erwähnten Tarifes, folgende Aenderungen mit Inkrafttreten ab der Oelfeuerungskontrolle 1992/93, beschlossen:

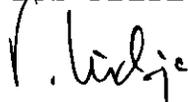
- Periodische Kontrollen Art. 2 ¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 70.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 88.--.
- Nachkontrollen Art. 3 ¹Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 70.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 88.--.
- Andere Kontrollen Art. 4 ¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungsbesitzers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
³Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 70.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 88.--.
- Gebühren-Inkasso Art. 5 ¹Die Gebühren werden vom Oelfeuerungskontrolleur eingezogen.

Mit diesem Beschluss werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

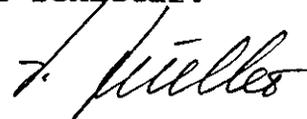
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



P. Lüchinger



R. Müller

Oberwil b.Büren

Abänderungen im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren vom 6. Juni 1984 für die Oelfeuerungskontrolle (Heiz-oel "Extra Leicht")

Der Gemeinderat hat am 8. März 1993 gemäss Artikel 6 des erwähnten Tarifes, die in den Artikeln 2 bis 4 festgesetzten Gebühren mit Inkrafttreten ab der Oelfeuerungskontrolle 1992/93 erhöht. Die Gebühren, welche zulasten des Feuerungseigentümers gehen, betragen für einstufige Brenner Fr. 70.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 88.--. Die Gebühren werden vom Oelfeuerungskontrolleur eingezogen.

Mit diesem Beschluss werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gebührentarif kann bei der Gemeindeschreiberei Oberwil b.Büren eingesehen oder bezogen werden.

Der Gemeinderat

Publikation

1 x Anzeiger für das Amt Büren, Nr. 13 vom 1. April 1993
1 x Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 25 vom 3. April 1993